

Marleen Thürling

Sozialgenossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen: Begriffsbestimmung und Typologie

Förderzweck; Gemeinwirtschaftlichkeit; Gemeinwohl; Sozialgenossenschaften; Typologie

Der Beitrag widmet sich dem Phänomen und dem Begriffsverständnis von Sozialgenossenschaften. Argumentiert wird, dass es sich um gemeinwirtschaftliche Unternehmen handelt, die im Unterschied zum klassischen Genossenschaftsmodell primär einen Beitrag zum Gemeinwohl intendieren. Vor diesem Hintergrund wird auch die Frage nach dem „sozialen“ Gehalt genossenschaftlichen Wirtschaftens diskutiert.

Einleitung

Sozialgenossenschaften sind mittlerweile ein viel beachtetes und diskutiertes Phänomen. Nicht nur in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung; auch in der Praxis spielt der Begriff eine zunehmende Rolle. Unter dem programmatischen Titel „Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaft“ fördert beispielsweise der Freistaat Bayern seit 2012 die Gründung von Sozialgenossenschaften. Für die Anschubfinanzierung werden bis zu 30.000 Euro zur Verfügung gestellt; neun Gründungsinitiativen haben dieses Programm bisher genutzt (StMAS 2013; 2018). Auch Niedersachsen hat ein Programm zur Förderung von Sozialgenossenschaften aufgelegt (MSGG 2018) und in Baden-Württemberg plant der Paritätische Wohlfahrtsverband in Kooperation mit dem regionalen Genossenschaftsverband (bwgv) die Rechtsform für die Sozialwirtschaft zu stärken (Der Paritätische 2019).¹ Zuletzt empfahl auch die Enquete-Kommission für ländliche Räume in Brandenburg ein Förderprogramm zur Anschubfinanzierung für Genossenschaften zur Sicherung der Daseinsvorsorge aufzulegen (Landtag Brandenburg 2019: 138). Doch was ist mit dem Begriff der Sozialgenossenschaft eigentlich gemeint? Was ist darunter zu verstehen und um welche Genossenschaften handelt es sich? Unter dem Stichwort werden zum Teil sehr unterschiedliche Phänomene zusammengefasst, von der Kindertagesstätte bis zur Stadtteil-Genossenschaft, vom Bürgerbus bis zur genossenschaftlich organisierten Schule.² Der folgende Beitrag unternimmt deshalb den Versuch, einen Begriff der Sozialgenossenschaft zu entwi-

1 In Baden-Württemberg werden Projekte mit Bürgerbeteiligung aus Landesmitteln gefördert, darunter auch Genossenschaften: mit der Initiative „Gut beraten!“ können Aufwendung für Beratung und Organisationsentwicklung übernommen werden (StMBW 2019).

2 Diese neuen Formen des genossenschaftlichen Wirtschaftens werden auch unter anderen Begrifflichkeiten rezipiert, wie Bürger-, Infrastrukturgenossenschaften, Genossenschaften des Gemeinwesens bzw. der Daseinsvorsorge. Dabei sind diese Phänomene keineswegs auf die Rechtsform der „eingetragenen Genossenschaft“ beschränkt, wie im Fall vieler Senioren- oder Bürgergenossenschaften, die zwar nach genossenschaftlichen Prinzipien wirtschaften, aber als Vereine eingetragen sind (dazu u.a. Köstler/Schulz-Nieswandt 2016: 14; Alich et al. 2010). Der vorliegende Beitrag betrachtet jedoch in erster Linie die genossenschaftliche Rechtsform, denn

ckeln, der das Phänomen einzugrenzen, gegenüber anderen Genossenschaften abzugrenzen, sowie verschiedene Formen und Typen von sozialgenossenschaftlichen Unternehmen zu unterscheiden vermag. Im vorliegenden Beitrag werden zunächst die bisherigen konzeptuellen Arbeiten zu sozialgenossenschaftlichen Unternehmen vergleichend dargestellt. Seit einigen Jahren wird die Frage nach der sozialen Ausrichtung bzw. Zielsetzung von Genossenschaften wieder verstärkt diskutiert. Im deutschsprachigen Genossenschaftswesen dominiert ein liberal-mittelständisches Verständnis, wonach Genossenschaften in erster Linie zur Förderung ihrer Mitglieder im genossenschaftlichen Verbund Vorteile erwirtschaften. Ein sozialer Förderzweck und damit verknüpft ein gesellschaftlicher oder gemeinwohlorientierter Beitrag von Genossenschaften wird deshalb eher kritisch reflektiert (Kap. 2.1).

Im Kontext des Diskurses um die „Gemeinwirtschaftlichkeit“ von Unternehmen ist die Frage nach einem gesellschaftlichen Auftrag der Genossenschaften bereits in den 1970er Jahren diskutiert worden. Anknüpfend an diese Debatten wird im vorliegenden Beitrag argumentiert, dass es sich bei den Sozialgenossenschaften um gemeinwirtschaftliche Unternehmen handelt (Kap. 2.2). Mit Blick auf vergleichbare Entwicklungen in anderen Ländern Europas, namentlich Italien mit seinen cooperative sociali (Sozialgenossenschaften) sowie den cooperative di comunità (Genossenschaften des Gemeinwesens), wird die zivilgesellschaftliche Motivation dieser Initiativen herausgearbeitet (Kap. 2.3).

Daran anschließend wird in Anlehnung an die Widmungstypen von Werner Wilhelm Engelhardt (1983 a; 1983 b; 1986) eine Typologie sozialgenossenschaftlicher Unternehmen entwickelt, anhand derer sich verschiedene Formen von Sozialgenossenschaften analytisch unterscheiden lassen (Kap. 3). Ziel dieser Abhandlung ist es, einen Beitrag zur begrifflichen Klärung sowie den besonderen Charakteristika der Sozialgenossenschaften zu leisten. Dies scheint notwendig, um zu einer besseren Einschätzung der Potentiale und Chancen, aber auch den Grenzen dieser neuen Formen der solidarischen Selbsthilfe zu gelangen.

1. Branchenbezeichnung oder inhaltliche Zielsetzung?

„Soziale“ Genossenschaften sind ein vergleichsweise neues Phänomen in Deutschland. Auch wenn es Genossenschaften in der Sozialwirtschaft und Daseinsvorsorge schon länger gibt,³ hat der Begriff der „Sozialgenossenschaft“ erst vor wenigen Jahren Eingang in die wissenschaftlichen Debatten gefunden.⁴ Auch in der Praxis hat er bislang eine eher geringe Rolle gespielt, was sich jedoch zunehmend ändert.⁵ Seit Beginn der jüngsten genossenschaftlichen Gründungs-

insbesondere die hier betrachtete Frage nach der Zulässigkeit der Gemeinwohlförderung wird angesichts des gesetzlichen Förderauftrags der Genossenschaften gegenüber ihren Mitgliedern kontrovers diskutiert (vgl. dazu Kap. 2.1).

3 Bekannte Beispiele sind die Assistenzgenossenschaften in Bremen (seit 1990) und Hamburg (seit 1993), die Spastikerhilfe Berlin eG (seit 1990, heute Cooperative Mensch eG), sowie das 1898 gegründete Krankenhaus in Salzhäusen, welches jedoch 2015 in eine gGmbH umgewandelt wurde (GenoArchiv o.J.).

4 Einen Sammelband, der einen Überblick über die vielfältigen Handlungsfelder gibt und eine erste Systematisierung verschiedener Sozialgenossenschaften vornimmt, legte Flieger (2003) vor.

5 Immer mehr Genossenschaften wählen den Begriff auch als Selbstbezeichnung: z.B. „Sozialgenossenschaft Bellevue die Monaco e.G.“, „Sozialgenossenschaft St. Pauli Nord und rundrum eG“, „Krauna Sozialgenossenschaft Berlin eG“ oder die „BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG“.

welle ab Anfang der 2000er Jahre⁶ in Deutschland sind eine Vielzahl wissenschaftlicher und praxisnaher Publikationen zu Genossenschaften in den Bereichen Soziales, Regionalwirtschaft und Kommunale Dienste, sowie im Zusammenhang mit Bürgerschaftlichem Engagement erschienen.⁷ Mit Verweis auf den Begriff der „Sozialgenossenschaft“ wird jedoch zum Teil sehr unterschiedliches verstanden und eine einheitliche Definition aufgrund der Vielfalt sozialgenossenschaftlicher Unternehmen scheint schwierig. Je nachdem, ob die Art der erbrachten Leistung, die beteiligten Akteure, die Empfänger oder die Gründungsmotivation als „sozial“ verstanden wird, lassen sich unterschiedliche Typisierungen entwickeln (Blome-Drees 2017: 62). Grundsätzlich lassen sich ein enger und ein weiterer Begriff unterscheiden. Göler von Ravensburg (2013) differenziert zwischen „Genossenschaften Sozialer Dienste“, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch erbringen, und „gemeinwesenorientierten Genossenschaften“, die zugunsten eines Gemeinwohls agieren (ebd.: 90ff.). Der enge, branchenspezifische Begriff verortet Sozialgenossenschaften im Bereich der Sozialwirtschaft, das heißt, es handelt sich hier um Dienste und Aufgaben, die im sozialen Sektor, beispielsweise zur Betreuung, Bildung, Erziehung, Pflege, Integration etc. erbracht werden. Im Unterschied dazu setzt ein eher weit gefasster Begriff weniger bei der Art der Leistung oder den Empfängern an, sondern maßgeblich ist ein inhaltliches Kriterium: die soziale Ausrichtung bzw. Intention des Zusammenschlusses. So fasst Flieger (2003) unter dem Begriff der Sozialgenossenschaften diejenigen Genossenschaften zusammen, „deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten bzw. dort zuzuordnen sind.“ (ebd. 14) und unterscheidet drei Typen: Sozialgenossenschaften Betroffener (Zusammenschlüsse sozial Benachteiligter, häufig unterstützt von Fachpersonal und/oder sozialen Trägern), Solidarische Genossenschaften (intrinsisch motiviert und ehrenamtlich organisiert, auch zur Förderung Dritter), sowie Professionelle Genossenschaften (Zusammenschlüsse von Beschäftigten des Sozialen Sektors) (ebd.). Zwar plädiert Flieger für ein sektorales Verständnis, gleichzeitig beschreibt er mit Solidarischen Sozialgenossenschaften auch solche, die zwar auf soziale Bedarfe reagieren, aber nicht unbedingt der Sozialwirtschaft zuzurechnen sind, wie z.B. Wohnungsgenossenschaften in sozialen Brennpunkten, die sich mit entsprechenden Angeboten im Quartier engagieren. Auch andere Autoren beziehen sich beim Begriff der Sozialgenossenschaft sowohl auf die Branchenzugehörigkeit und als auch auf ein inhaltliches Kriterium, ein soziales Anliegen, o.ä. (Göler von Ravensburg/Schmale 2017: 441; Stappel 2017: 148 ff.). Für die begriffliche Klärung werden diese beiden Ansätze nachfolgend voneinander unterschieden:

6 Zwischen 2005 und 2018 wurden in Deutschland über 500 Genossenschaften in den Bereichen Soziales, Daseinsvorsorge und Gemeinwesen gegründet (Thürling 2019; Haunstein/Thürling 2017).

7 Erschienen sind zu Genossenschaften im Bereich Soziales u.a. Flieger 2003, Göler von Ravensburg 2010; 2013; 2015, Göler von Ravensburg/Schmale 2017, Stappel 2017, Schmale/Blome-Drees 2017, Allgeier 2011, Elsner 2009, sowie die Gründungsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums (StMAS 2013); zum Thema Regionale Entwicklung u.a. Adams 2019, Willersinn et al. 2015, Blome-Drees et al. (2015), Schmale/Blome-Drees 2014, Klemisch/Maron 2010 sowie die Gründerfibel des DGRV (2014) und die Gründungsbroschüre des GVB (2014); zu Genossenschaften im Kontext der Kommune und kommunalen Daseinsvorsorge u.a. Markmann 2018, Kluth 2017, Bauer et al. 2014 sowie die Broschüre des Deutschen Städte- und Gemeindetags (DSiG 2018); und im Zusammenhang mit bürgerschaftlichem Engagement u.a. Leipold et al. 2018, Klein/Walk 2015, Thürling 2014 und Alscher 2008; 2011 sowie die Arbeiten zu Seniorengenossenschaften am Kölner Seminar für Genossenschaftswissenschaften Köstler 2018, Köstler/Schulz-Nieswandt 2016; 2015, Alich et al. 2010.

Ein eher eng gefasster Begriff hat den Vorteil der Eindeutigkeit und es lässt sich damit leichter bestimmen, was als Sozialgenossenschaft gelten kann und was nicht. Auch deshalb wird in der Praxis eher auf einen engen Sozialgenossenschafts-Begriff Bezug genommen wird. In der jährlichen Neugründungsstatistik der DZ-Bank (2017) werden unter der Kategorie Sozialgenossenschaft diejenigen Genossenschaften erfasst, die soziale Dienste erbringen.⁸ Auch die bayerische „Zukunftsinitiative“ bezieht sich in ihren Ausführungen explizit auf die Potentiale der genossenschaftlichen Rechtsform im Bereich der Sozialwirtschaft (StMAS 2013). Mit einem branchenbezogenen Begriff lässt sich jedoch ein großer Teil von Unternehmen nicht fassen, die ebenfalls als Sozialgenossenschaften bezeichnet werden (Göler von Ravensburg/Schmale 2017). Dazu zählen z.B. Seniorengenossenschaften, genossenschaftliche Freizeit- und Kultur-einrichtungen, aber auch Dorfläden, die sich häufig neben der Nahversorgung auch explizit als sozialer Treffpunkt im Dorf versteht. In der Praxis sind die Übergänge teils fließend und ein branchenzentrierter Begriff stößt relativ schnell an seine Grenzen.

Blome-Drees (2017) argumentiert deshalb für eine Minimaldefinition, wonach das Merkmal, dass alle Sozialgenossenschaften eint, ihre soziale Ausrichtung sei: „Sozialgenossenschaften agieren auf Basis sozialer Bedürfnisse und Problemlagen. Es handelt sich um Genossenschaften, die zuvörderst soziale Belange ihrer Mitglieder, Dritter und womöglich der Allgemeinheit zu fördern trachten.“ (ebd.: 63). Mit sozialen Belangen oder Bedürfnissen ist das breite Spektrum der Daseinsvorsorge angesprochen (vgl. ebd.), weshalb die Formen sozialgenossenschaftlicher Unternehmen sehr vielgestaltig sein können und von klassischen sozialen Aufgaben wie Pflege oder Betreuung bis zum Erhalt der Infrastruktur reichen. Im Unterschied zum eng gefassten Begriff ist hier ein inhaltliches Kriterium, die „Ausrichtung auf soziale Belange“ als gemeinsames Merkmal für die Bestimmung des „Sozialgenossenschaftlichen“ maßgeblich.

Ein so weit gefasster Begriff hat zwar den Vorteil, ein breites Spektrum sozialgenossenschaftlicher Unternehmen abzubilden, unabhängig von Branche oder Art der erbrachten Leistung. Spiegelbildlich dazu liegen die Nachteile jedoch auf der Hand: die eindeutige und trennscharfe Abgrenzung von Sozialgenossenschaften zu anderen Genossenschaften scheint schwierig, denn offen bleibt, woran sich das spezifisch „Soziale“ einer Sozialgenossenschaft festmachen lässt. Hier sind die Grenze zu Attributen wie „sozialer Verantwortung“ oder Konzepten des „Corporate Social Responsibility“ (CSR) fließend⁹ weshalb eine weitere Eingrenzung und Operationalisierung notwendig scheint. Mit Blick auf aktuelle Beiträge zum sozialen bzw. gesellschaftlichen Auftrag von Genossenschaften, dem Rekurs auf Debatten um die Gemeinwirtschaftlichkeit in den 70er Jahren und mit Bezug auf vergleichbare genossenschaftliche Phänomene in an-

8 Die Neugründungsstatistik der DZ Bank, die auf der Grundlage der Eintragungen in das Genossenschaftsregister alle Neugründungen seit 2005 systematisch erhebt und nach Geschäftsfeldern kategorisiert, unterscheidet z.B. Dorfläden, Stadtteilgenossenschaften, genossenschaftlich getragenen Schulen und Bäder, die jeweils zu den Kategorien Handel, Dienstleistung oder Kommunales gezählt werden (u.a. DZ Bank 2017; Stappel 2017).

9 So ließe sich für jede Genossenschaft argumentieren, dass sie im Vergleich zu anderen Unternehmensformen „sozial verantwortlich“ wirtschaftet. Aufgrund ihrer ordnungs- und sozialpolitischen Funktion erzielen Genossenschaften positive gesellschaftliche Effekte (Zerche et al. 1998: 104ff.). Nach Theurl (2013) besteht deshalb „keine Notwendigkeit für genossenschaftliche CSR-Konzepte [...], denn die Genossenschaft ist ein solches.“ (ebd.: 93). Hier soll es jedoch darum gehen, das spezifisch „Soziale“ einer Sozialgenossenschaft herauszuarbeiten. Diese Differenzierung scheint notwendig, denn andernfalls wäre jede Genossenschaft immer auch eine Sozialgenossenschaft.

deren Ländern Europas, wird im folgenden Kapitel das Phänomen der Sozialgenossenschaften eingegrenzt und konzeptualisiert.

2. Soziale Zielsetzung: ein Widerspruch zum Gebot der Mitgliederförderung?

In den vergangenen Jahren sind vermehrt Genossenschaften gegründet worden, die gemeinwohlorientiert wirtschaften und damit auf soziale Belange ihrer Mitglieder und des Gemeinwesens reagieren (Thürling 2019; Blome-Drees 2018; Göler von Ravensburg/Schmale 2017; Ringle 2016). Auch deshalb wird innerhalb der deutschsprachigen Genossenschaftswissenschaft (wieder) diskutiert, wie sich Mitgliedernutzen und Gemeinnutz zueinander verhalten.

2.1 Zur Möglichkeit eines gesellschaftlichen Förderauftrags

Nach dem mehrheitlich mittelständisch geprägten Genossenschaftsverständnis, sind Genossenschaften zuvörderst ihren Mitgliedern verpflichtet (Thürling 2014: 5; IRU 1990). So lässt sich eine Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl aus der Rechtsform allein nicht ableiten (u.a. Ringle 2016: 27; Novy/Mersmann 1991). Zwar sind gemeinwohlfördernde bzw. gesellschaftlich erwünschte Effekte einer Genossenschaft zu erwarten (vgl. Fn. 9) und im Sinne eines Nebenzwecks oder einer Sekundärwirkung auch zulässig (Ringle 2010: 15; Göler von Ravensburg/Schmale 2017: 441; Münkner 2003: 275).¹⁰ Im hier betrachteten Fall geht es jedoch um den Hauptzweck: Kann eine Genossenschaft sich vorrangig die Förderung des Gemeinwohls zum Ziel setzen und die Realisierung dieses Zwecks mit ihrem Geschäftsbetrieb verfolgen? Ist dies im gesetzlichen Rahmen überhaupt zulässig? Anknüpfend an Göler von Ravensburg (2010) und Alich (2010: 131) (auch Engelhardt 1983 a) kann argumentiert werden, dass dies kein Widerspruch ist, wenn die Interessen der Mitglieder gleichzeitig der Allgemeinheit dienen. Das ist der Fall, wenn die Förderung einer Zielgruppe von öffentlichem Interesse ist, wie z.B. bei sozial Benachteiligten, Kindern und Jugendlichen oder Senioren (enger Begriff der Sozialgenossenschaft). Den Genossenschaften, die diese Personengruppen fördern, ist der gesellschaftliche Nutzen gewissermaßen „typimmanent“ (Ringle 2016: 21).

Auch für gemeinwesenorientierte Genossenschaften, die über den Mitgliederkreis hinaus einen Beitrag für das Gemeinwesen erbringen (weiter Begriff der Sozialgenossenschaft), kann die Übereinstimmung von Interessen der Mitglieder und der Allgemeinheit festgestellt werden (Göler von Ravensburg/Schmale 2017; auch Blome-Drees 2017). Kontrovers diskutiert wird jedoch, ob mit der Förderung von Nicht-Mitgliedern die Prämisse des genossenschaftlichen Förderauftrags verletzt wird. Ringle (2016) spricht von einer „Verwässerung“ des Genossenschafts-

10 Nach Ringle (2016) lässt sich zwar gegenwärtig eine „zeitgemäße Revitalisierung der ursprünglichen sozialen Zielrichtung“ des Genossenschaftsgedankens erkennen, eine solche ist allerdings nur als Nebenzweck, im Sinne des „Co-operative Citizenship“ als unternehmerisches Investieren in die Zivilgesellschaft zulässig und muss vom Mitgliederauftrag gedeckt sein (vgl. dazu auch die Abhandlung zur Gemeinwirtschaftlichkeit von Kreditgenossenschaften und unternehmerischem Engagement in Alich et al. 2010: 138ff.).

prinzips (ebd: 13ff.), wenn regelmäßig Leistungen erbracht werden, die über den Mitgliederkreis hinausreichen:

„Gemäß der rechtsformspezifischen Förderzweckbindung des § 1 Abs. 1 GenG muss die Betätigung einer jeden Genossenschaft zwingend davon geleitet sein, ihren Mitgliedern durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb Vorteile zu verschaffen.“ (Ringle 2016: 8).

Wie verhält es sich im Fall vieler gemeinwesenorientierter Genossenschaften, wenn das Hauptinteresse der Mitglieder darin besteht, ein Angebot oder eine Leistung nicht für sich selbst, sondern primär für Dritte oder die Allgemeinheit zu erbringen (Blome-Drees 2017)? Dies ist nach Auffassung von Beuthien (2007) nur zulässig, wenn den Mitgliedern dadurch ein individueller Vorteil entsteht. Zwar ist die Förderung nicht-wirtschaftlicher, darunter auch ideeller Zwecke, zulässig und wurde durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes von 2006 mit der Erweiterung des Förderzwecks auf soziale und kulturelle Belange bestätigt (ebd. Rn 13, Rn 14), für die Mitglieder der Genossenschaft muss sich jedoch ein konkreter Fördererfolg einstellen:

„Als zweckgebundene Vereinigungsform hat die eG ihre nutzenden und nichtnutzenden Mitglieder u nicht (zugleich) gerecht unbeteiligte Dritte zu fördern. [...] Hauptzweck muss stets die Mitgliederförderung bleiben. Auch innerhalb des dem Umfang nach zulässigen Nichtmitgliedergeschäfts darf die eG Drittkunden, die sie als Mitglieder gewinnen könnte, nicht auf Dauer geschäftspolitisch wie die Mitglieder behandeln. Denn auch das ist förderzweckwidrig.“ (Beuthien 2007: § 8 Rn 6 a)

Daran anknüpfend argumentiert Ringle (2010), es genügt nicht, wenn ein Fördererfolg lediglich zu erwarten ist; es bestehe vielmehr eine Pflicht zur Mitgliederförderung. Eine „Vorzugsbehandlung der Mitglieder“ (Ringle 2010: 10ff.) sei die Voraussetzung für den Beitritt zu einer Genossenschaft und damit auch für eine nachhaltige Geschäftspolitik.

Es leuchtet ein, dass die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft nur dann sinnvoll erscheint, wenn die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auch tatsächlich gefördert werden. Was aber, wenn das gemeinsame Interesse darin besteht, die Anliegen Dritter oder der Allgemeinheit zu fördern? Der Fördererfolg im Sinne einer gesellschaftlichen Intervention (vgl. dazu Kluth 2020: 128) stellt sich dann ein, wenn die Leistung z.B. den Bewohner*innen einer Gemeinde zugutekommt. Aber ist dafür ein individueller Vorteil der Mitglieder gegenüber Nicht-Mitgliedern zwingend?

In vielen neu gegründeten Genossenschaften im Bereich der Daseinsvorsorge und des Gemeinwesens werden Leistungen erbracht, die Mitglieder und Nicht-Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen, ohne dass eine Besserstellung der Mitglieder gegenüber Nicht-Mitgliedern gegeben ist. Die Mitglieder tragen gemeinsam das wirtschaftliche Risiko und übernehmen in vielen Fällen unentgeltlich Aufgaben, ohne dafür finanziell entschädigt zu werden oder Vergünstigungen zu erhalten; die Leistung wird als Gemeingut dennoch allen zur Verfügung gestellt. Empirische Erhebungen zu dieser Frage haben gezeigt, dass z.T. die Erwartungshaltung besteht, zukünftig finanzielle Vorteile zu erhalten, dies jedoch nicht ausschlaggebend für die Mitgliedschaft ist (Adams 2019: 32; Holstenkamp/Kahla 2016). Der „Vorteil“ der Mitgliedschaft wird vielmehr darin gesehen, mitzugestalten und die Anliegen der Genossenschaft durch die eigene Beteiligung zu stärken (z.B. um das Sortiment im Dorfladen zu verbessern oder

beim jährlichen Eröffnungsfest im Schwimmbad Begegnungsmöglichkeiten im Ort zu schaffen). Darüber hinaus wird die Genossenschaft als organisatorischer Rahmen auch für solche Vorhaben genutzt, bei denen die Leistung für Dritte, also Personengruppen außerhalb der Genossenschaft erbracht wird, z.B. wenn sich Bürger*innen zusammenschließen, um mit ihrem Kapital gemeinsam Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen. In diesen Fällen scheinen weder die Nutzung der Leistung noch ein finanzieller Vorteil eine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft zu sein. Im Widerspruch zu einem vermuteten „Anreizversagen“ erhalten Mitglieder in vielen gemeinwesenorientierten Genossenschaften keine Vorzugsbehandlung gegenüber Nicht-Mitgliedern. Zum Teil werden Vergünstigungen (z.B. in Form von Ermäßigungen) nicht oder nur partiell in Anspruch genommen.¹¹

Ob eine Widmung der Genossenschaften für das Gemeinwohl bzw. die Allgemeinheit zulässig ist, oder dies der Mitgliederförderung widerspricht, ist eine alte Frage, die innerhalb der Genossenschaftswissenschaft ab Mitte der 70er Jahre breit verhandelt wurde. Auf die Positionen und Argumente in dieser Debatte wird deshalb nachfolgend eingegangen.

2.2 Zur Frage der Gemeinwirtschaftlichkeit von Genossenschaften

Unternehmen, „deren unmittelbares Ziel darin besteht, einer Gemeinschaft Dienste zu leisten“, werden als gemeinwirtschaftliche Unternehmen bezeichnet. So lautete die Definition des Internationalen Forschungs- und Informationszentrums für Gemeinwirtschaft (CIRIEC 1971). In Abgrenzung zur Privat- oder Erwerbswirtschaft, die auf Gewinnmaximierung abzielen, intendieren gemeinwirtschaftliche Unternehmen die „Förderung des Gemeinwohls“ (Späth 1980: 584; auch von Loesch 1977: 26). Man spricht in dem Zusammenhang auch synonym von Gemeinwohlorientierung oder Gemeinwirtschaftlichkeit.¹²

Der Begriff der Gemeinwirtschaft war gerade auch wegen seiner gesellschaftspolitischen Implikationen umstritten (von Loesch 1977: 13). Während der Begriff als Gegenpol zum kapitalistischen Wirtschaftsmodell stärker politisch besetzt war und auf den Ursprung der gemeinwirtschaftlichen Praxis in den gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Betrieben der Arbeiterbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts verweist,¹³ wurde er im wissenschaftlichen Diskurs

11 Diese Aussagen stützt die Autorin auf Interviews mit Vorständen und engagierten Mitgliedern von gemeinwesenorientierten Genossenschaften, die sie im Rahmen ihres Promotionsvorhabens geführt hat (vgl. dazu Harnisch/Thürling 2020).

12 Auch die steuerrechtliche Kategorie der Gemeinnützigkeit spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Nach von Loesch sind all diejenigen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, die als solche vom Staat anerkannt sind und Steuernachlässe erhalten, gemeinnützige Unternehmen (von Loesch 1977: 24).

13 Nachdem ab Mitte der 60er Jahre mit dem Sinken der Wachstumsraten auch die Grenzen der keynesianistischen Marktsteuerung deutlich wurden, ist die Frage, wie Unternehmen dem Gemeinwohl verpflichtet werden können, unter dem Stichwort der Gemeinwirtschaft verhandelt worden (von Loesch 1977: 15). In diesem Zeitraum erschienen mehrere Zeitschriften und Schriftenreihen zum Thema, die zum Teil heute noch herausgegeben werden, u.a. die Schriftenreihe „Gemeinwirtschaft“ der Bank für Gemeinwirtschaft ab 1970, die Zeitschrift „Gemeinwirtschaft“ der österreichischen Arbeitsgemeinschaft Gemeinwirtschaft, die Zeitschrift „Öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft“ der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft in Berlin (heute die Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen) und die „Annalen für Gemeinwirtschaft“ des IFIG (Internationales Forschungs- und Informationszentrum für Gemeinwirtschaft) in Lüttich, heute das CIRIEC mit den „Annals of Public and Cooperative Economics“ (von Loesch 1977: 16ff.).

seit Mitte der 60er Jahre eher komplementär, als Nische nicht-profitmaximierenden Wirtschaftens innerhalb kapitalistischer Wirtschaftssysteme, gefasst. Gemeinwirtschaftliche Unternehmen tragen demnach „[...] korrigierend und stimulierend zur Lösung vieler wirtschaftlicher, sozialer und gesellschaftspolitischer Probleme bei.“ (Späth 1980: 584; auch von Loesch 1977: 21ff.).

Unterschieden wird zwischen öffentlichen Unternehmen und den sogenannten „frei-gemeinwirtschaftlichen“ Unternehmen in privater Trägerschaft, die nicht wie öffentliche Unternehmen weisungsgebunden sind und sich gewissermaßen aus freien Stücken gemeinwirtschaftlichen Zielen widmen (Späth 1980: 584ff.). Dabei ist umstritten, ob auch die Genossenschaften zu den freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen zu rechnen sind oder nicht:

„Zum einen wird davon ausgegangen, daß Genossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen anzusehen wären, weil sie für die gesamte Gesellschaft einen Nutzen erbringen würden. Zum anderen wird die Gemeinwirtschaftlichkeit von Genossenschaften bestritten, weil zwischen den Wesensmerkmalen von Genossenschaften und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen fundamentale Unterschiede bestehen würden.“ (Mändle 1980: 594)

Zwar besteht weitgehend Einigkeit über die gemeinwirtschaftlichen Ursprünge der Genossenschaftsbewegung ab Mitte des 19. Jahrhunderts,¹⁴ ein Großteil des modernen Genossenschaftswesens hat sich von diesen Ursprüngen jedoch weit entfernt. Ab den 1950er Jahren distanzierte man sich zunehmend von einem gemeinwirtschaftlichen Selbstverständnis (u.a. Engelhardt 1991: 414; Engelhardt 1978: 6ff.; auch Mändle 1980: 606)¹⁵ und lehnt eine solche gedankliche Zuordnung auch heute noch mehrheitlich ab (vgl. dazu u.a. Ringle 2016; Göler von Ravensburg/Schmale 2017; Flieger 2006; Münkner 2003). So ist es zwar zutreffend, wenn das Genossenschaftswesen heute nicht (mehr) der Gemeinwirtschaft zugerechnet wird, denn aus der Rechtsform allein ergibt sich keine Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl (Novy/Mersmann 1991); dennoch gab es und gibt es aktuell (wieder) Genossenschaften, die „im Dienst der Allgemeinheit“ wirtschaften.

Vor allem auf die Arbeiten Gerhard Weissors geht ein Gemeinwirtschaftsbegriff zurück, der im Unterschied zur Bezeichnung für Branchen oder Eigentumsformen, die einzelnen Wirtschaftssubjekte in den Blick nimmt (von Loesch 1977: 99ff.; Weisser 1976). Für diese stärker analyti-

14 Das gilt insbesondere für die Bewegung der Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften. Auch die Gründung von Kredit- und Waren-genossenschaften unter Friedrich-Wilhelm Raiffeisen und Wilhelm Haas ab Mitte des 19. Jh. erfolgten „unter Aspekten einer Förderung des Allgemeinwohls, wobei hier die Kommunal- und Regionalpolitik im Mittelpunkt stand. [...] Lediglich der große liberale Genossenschaftspionier Hermann Schulze-Delitzsch stand mit seinen gewerblichen Gründungen von Waren- und Kreditgenossenschaften den gemeinwirtschaftlichen Ordnungsvorstellungen relativ fern.“ (Engelhardt 1986: 378). Neben materiellen Zielen wurden schon immer auch ideelle Ziele verfolgt und verwirklicht, bis in die Gegenwart hinein.

15 Während auf der einen Seite die „meritorisierenden Deutungen und auch rein privatwirtschaftlichen Interpretationen“ (Engelhardt 1991 a: 414) des Genossenschaftlichen als Anpassung an den Wettbewerb und Stärkung der unternehmerischen Form vom Gesetzgeber gefördert wurden, führten sie auf der anderen Seite zum „Identitätsverlust“ des spezifisch Genossenschaftlichen (dazu Laurinkari 2002: 17; Bonus 1994; Steding 2002). Diese Identitätskrise dürfte mit dazu beigetragen haben, dass die Genossenschaften im Rechtsformen-Wettbewerb eher randständig behandelt wurden und ihre Zahl in Deutschland kontinuierlich zurückging (Thürling 2014: 9). Ein wesentlicher Grund für den Verlust sozialreformerischer Traditionen besteht zudem in der weitgehenden Zerschlagung und Vereinnahmung der genossenschaftlichen Strukturen im Nationalsozialismus (u.a. Brendel 2011: 27ff.; Novy/Prinz1985: 204 ff.).

sche Gemeinwohl-Konzeption ist das Unternehmen die maßgebliche Untersuchungseinheit. Wenn sich die Frage der Gemeinwirtschaftlichkeit nur noch mit Blick auf die Einzelwirtschaften beantworten lässt, geht es also nicht (mehr) darum, ob alle oder keine Genossenschaften Teil der Gemeinwirtschaft sind oder nicht, sondern für welche Genossenschaften dies zutrifft und was sie von anderen Genossenschaften unterscheidet.¹⁶ Der Logik der Einzelwirtschaften folgend, entwickelt Werner W. Engelhardt eine Morphologie genossenschaftlicher Widmungstypen (1983 a). Anhand „des subjektiven und des institutionellen Sinnes sowie der tatsächlich praktizierten Verhaltensweisen und erreichten Wirkungen in diesem Bereich“ (vgl. ebd.: 40) lassen sich analytisch sechs verschiedene Idealtypen voneinander unterscheiden, wobei es sich in der Realität häufiger um Mischformen handelt (ebd., von Loesch 1977: 15). Neben erwerbs-, förder-, gruppen- und verwaltungswirtschaftlichen Genossenschaften gibt es demnach auch gemeinwirtschaftliche und sogar stiftungswirtschaftliche Genossenschaften (dazu ausführlich Tab.1 im Anhang):

Bei erwerbswirtschaftlichen (a) und verwaltungswirtschaftlichen Genossenschaften (f) handelt es sich nach Engelhardt um Verfremdungen des Genossenschaftsmodells. Im ersten Fall dominieren die Eigeninteressen des Managements, so dass die Genossenschaft faktisch erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgt und die Mitglieder lediglich durch Gewinnerzielung fördert. Letztere sind Genossenschaften, die zumeist in sozialistischen Planwirtschaften staatlichen Weisungen unterliegen, die auch gegen den Willen der Mitglieder durchgesetzt werden können.

Förderwirtschaftliche Genossenschaften (b) sind Genossenschaften im klassischen Sinne, die die Existenz ihrer Mitglieder durch wirtschaftliche Vorteile sichern und erhalten. Das trifft vor allem auf Kredit- und Warengenossenschaften zu.

Gruppenwirtschaftliche Genossenschaften (c) fördern bestimmte Gruppen zur „Hebung ihres Standes“, wie den Mittelstand (z.B. Handwerksgenossenschaften) oder die Arbeiterschaft (z.B. Konsum- oder Wohnungsgenossenschaften). Auch hier liegt der Fokus auf der Förderung der Mitglieder.

Stiftungswirtschaftliche Genossenschaften (d) sind dagegen explizit „fremdem Wohl“ gewidmet und am stärksten altruistisch motiviert. Dies galt in der Vergangenheit beispielsweise für die Gründung der ersten Wohnungsgenossenschaften, die aus humanitären und christlichen Motiven von Verwaltungsbeamten und Politikern zur Linderung der Wohnungsnot der Arbeiterschaft initiiert wurden (Engelhardt 1983 b: 388ff.).

Bei den gemeinwirtschaftlichen Genossenschaften (e) differenziert Engelhardt zwischen zwei Formen: Es handelt sich um *gemeinwirtschaftliche Genossenschaften im weiteren Sinne (i. w. S.)*, wenn förder-, gruppen- oder stiftungswirtschaftliche Genossenschaften indirekt „im öffentlichen Interesse“ agieren, nämlich dann, wenn die Förderbedürftigkeit und -notwendig-

16 Was bedeutet es also, wenn Genossenschaften „im öffentlichen Interesse“ wirtschaften? Je nach politischem Standpunkt und abhängig von konkreten Bedarfslagen bleibt dies immer eine Frage gesellschaftspolitischer Aushandlungen und lässt sich nicht objektiv bestimmen (Weisser 1976: 22; Thiemeyer 197: 75). Wesentlich ist jedoch, dass es sich bei der Gemeinwohlförderung um ein unmittelbares Ziel handelt, d.h. es ist nicht ausreichend, wenn dies lediglich einen Nebenzweck der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt, oder erst nachträglich durch den Wettbewerb zu einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit wird (von Loesch 1977: 22ff.). So sind die ordnungspolitische Funktion und Effekte der Genossenschaften zweifelsfrei förderlich für die Gesamtgesellschaft und damit auch indirekt von öffentlichem Interesse, sie sind jedoch nicht unmittelbar für den Zweck der Unternehmung (vgl. dazu Kap. 1).

keit der betreffenden Gruppen oder Einzelpersonen allgemein anerkannt ist (vgl. Engelhardt 1983 b: 381; s. auch Engelhardt 1986). *Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften im engeren Sinne (i. e. S.)* agieren „aufgrund selbstgewählter Bindungen“ für die Gemeinschaft: durch Satzungsbestimmungen und das tatsächliche Handeln der Genossenschaften ist die Förderung des Gemeinwohls erklärtes Ziel der Unternehmen (ebd.: 391ff.).

Zusammenfassend lässt sich für die hier aufgeworfene Frage zum Verhältnis von Mitgliedernutzen und Gemeinwohl in Genossenschaften festhalten, dass sich eine auf die Allgemeinheit ausgerichtete Zielsetzung und der Selbsthilfegedanke nicht widersprechen (vgl. Engelhardt 1983 a; 1983 b; ebenso wie Weisser 1976; von Loesch 1977; Thiemeyer 1970). So lange die Orientierung am Gemeinwohl von Seiten der Mitglieder als zielführend für die Erreichung der Förderzwecke betrachtet wird, schließen sich Mitgliedernutzen und Gemeinnutz nicht aus.

2.3 Internationale Perspektive: Social Cooperatives

In anderen Ländern Europas und der Welt sind Genossenschaften, die sich im Interesse ihrer Mitglieder dem Gemeinwohl widmen, keine Seltenheit. Im Unterschied zum deutschen, mehrheitlich liberal und mittelständisch geprägten Genossenschaftsverständnis, sind Genossenschaften z.B. in Frankreich, Großbritannien, Portugal, Spanien und Italien stärker sozialreformerisch orientiert.¹⁷ Im Sinne der Auffassung der International Co-operative Alliance (ICA), die sich in ihrem Selbstverständnis auf die genossenschaftlichen Leitsätze der Rochdale Pioniere in Manchester, England beruft, heißt es unter anderem, Genossenschaften übernehmen Verantwortung für die Belange in ihrem Gemeinwesen: „Co-operatives work for the sustainable development of their communities through policies approved by their members.“ (ICA 2019; CICOPA 2004: 2). Auch mit der Kampagne zum Internationalen Genossenschaftsjahr in 2012 knüpfte man mit dem Slogan „Co-operative enterprises built a better world!“ an die sozialreformerische Tradition der Genossenschaftsbewegung an.

Während eine gemeinwirtschaftliche Orientierung von Vertretern eines liberal- mittelständischen Genossenschaftsmodells als Widerspruch zu den Mitgliederinteressen mehrheitlich abgelehnt wird,¹⁸ wird sie in anderen Teilen der Welt betont: „[...] a great deal of cooperatives have always had a stronger orientation toward the general interest or the public good than most traditional private companies.“ (Defourney/Nyssens 2012: 1). Demnach übernehmen Genossen-

17 So gilt im englisch- und französischsprachigen Raum das genossenschaftliche Prinzip „Ein-Mensch-eine-Stimme“ als Argument für die Gemeinwirtschaftlichkeit (von Loesch 1977: 107), sind Genossenschaften in Frankreich Teil der *économie sociale* (Münkner 2003: 276) und ist der gesellschaftliche Auftrag der Genossenschaften in der italienischen Verfassung verankert (Kieswetter 2018).

18 Die Internationale Raiffeisen-Union (IRU) als Vertreterin des mittelständisch geprägten Genossenschaftsmodells verneint eine gemeinwirtschaftliche Orientierung: „Von Genossenschaften wurde vielfach erwartet, dass sie ihre Aktivitäten und die erwarteten positiven Wirkungen nicht nur an den Interessen ihrer Mitglieder orientieren, sondern darüber hinaus an der Allgemeinheit [...]. Damit wird die Genossenschaft aber als gemeinwirtschaftliche Institution eingestuft, was sie nicht sein kann. Es wurde nicht verstanden, dass sich der genossenschaftliche Förderauftrag nicht am Gemeinwohl und an gesellschaftspolitischen Zielen orientiert, sondern eindeutig an den privatwirtschaftlichen Bedürfnissen der Mitglieder, die Träger ihres Unternehmens sind.“ (IRU 1990: 13ff.).

schaften nicht *trotz*, sondern *wegen* ihrer Orientierung an Mitgliederinteressen gesellschaftliche Verantwortung.

Ein viel beachtetes Phänomen sind in diesem Zusammenhang die sogenannten „cooperative sociali“ in Italien. Im Jahr 1991 wurde die Rechtsform für Kooperationen geschaffen, die den gesellschaftlichen Auftrag explizit neben dem Selbsthilfegedanken in ihren Satzungen festschreiben (Defourney 2014: 17; Kiesswetter 2018: 41ff.). In Abgrenzung zu den traditionellen Genossenschaften, die vornehmlich ihren Mitgliedern dienen, fördern diese Genossenschaften die Integration Benachteiligter oder erbringen soziale Versorgungsleistungen (Gesundheit, Bildung, Pflege, etc.), „to pursue the general interest of the community (Borzaga et al. 2014: 10). Gesetzlich vorgeschrieben ist zudem, dass verschiedene Mitgliedergruppen als Stakeholder involviert sind; dazu zählen neben den Beschäftigten und Nutzer*innen auch Freiwillige, investierende Mitglieder und die Kommune. So haben verschiedene Interessengruppen (Multi-Stakeholder) Einfluss auf die Geschicke der Genossenschaft, die Ausschüttung von Gewinnen ist jedoch ausgeschlossen. Von anfänglich 2.000 Genossenschaften im sozialen Bereich vor Einführung des Gesetzes stieg die Zahl auf über 11.000 im Jahr 2011 (ebd.:11).

Diese beachtliche Dynamik in Italien gilt als Ausgangspunkt für eine ganze Reihe von weiteren neuen Organisations- und Rechtsformen in Europa, die sich in den Folgejahren gründeten (Defourney/Nyssens 2014: 46)¹⁹ und unter dem Stichwort der „Social Enterprises“ breit rezipiert werden. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die sich explizit sozialen Zielen widmen und als Not-for-Profit Organisationen dem Dritten Sektor zuzurechnen sind.²⁰ Social Cooperatives gelten als das klassische Modell der Social Enterprises und lassen sich an der Schnittstelle des Genossenschaftswesens und der Zivilgesellschaft verorten (Defourney 2014; Defourney/Nyssens 2013: 24). Demnach unterscheiden sie sich deutlich vom „konventionellen Genossenschaftsverständnis“, bei dem sich die Mitglieder in erster Linie selbst Vorteile verschaffen:

“However, in spite of some explicit or implicit social contents in many co-operative behaviours, there is no doubt that a new type of co-operative appeared when launched by members seeking first to provide answers to needs of a whole community or some target groups in the community and not primarily to their own common needs.” (Defourney/Nyssens 2013: 12).

Die besondere Charakteristik der Social Cooperatives besteht hiernach also darin, dass es sich bei der Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele nicht lediglich um einen Nebenzweck, sondern um den Hauptzweck und Motivation des genossenschaftlichen Zusammenschlusses han-

19 Eine Übersicht zu den Entwicklungen in Europa im Kontext der Social Enterprises liefert Borzaga et al. 2014: 9. So gibt es beispielsweise seit 2001 eine im französischen Genossenschaftsrecht verankerte „Genossenschaft für Gemeininteressen“ (SCIC) (dazu ausführlicher Münkner 2003: 289ff.).

20 Zentral für das Konzept und Verständnis der Social Enterprises ist ihre explizite Zielsetzung, die Gemeinschaft zu fördern: „One of the principle aims of social enterprises is to serve the community or a specific group of people. In the same perspective, a feature of social enterprises is their desire to promote a sense of social responsibility at the local level.“ (Defourney 2014: 26). Wie die klassischen „Non-Profit“ Organisationen des Dritten Sektors, fördern Social Enterprises das Gemeinwohl. Man spricht jedoch hier von „Not-for-Profit“-Organisationen, denn diese Unternehmen erwirtschaften durchaus Gewinne, setzen diese aber gemäß ihrer sozialen Ziele ein. Es geht also weniger um die Frage *ob*, sondern *wie* Gewinne erwirtschaftet und verwendet werden. Dabei spielen Fragen der Organisationsstruktur eine zentrale Rolle (governance), das heißt der inhaltliche Anspruch ist über eine spezifische Organisationsstruktur abgesichert (Defourney/Nyssens 2012).

delt (CICOPA²¹ 2004: 2). Wie in Zeiten der ersten Genossenschaftsgründungen reagieren Social Cooperatives auf soziale Bedarfe, die sich in der aktuellen gesellschaftlichen Situation aufgrund demographischer Veränderungen, steigender Arbeitslosigkeit und dem Rückzug wohlhabender Versorgungslösungen stellen, und vom Markt oder öffentlicher Seite nicht (mehr) bedient werden. Das Tätigkeitsspektrum der Social Cooperatives ist dabei so vielfältig, wie die Bedarfslagen und reicht von Kinderbetreuung, Versorgung Älterer, Integration in den Arbeitsmarkt, ökonomischem Ausgleich in Nachbarschaften, bis hin zur Revitalisierung ländlicher Räume und Umweltschutz (Defourney/Nyssens 2013: 16). Die Analogien zum weit gefassten Begriff der Sozialgenossenschaften (Kap. 2.1) sind offensichtlich.

3. Synthese: Sozialgenossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen

Zusammenfassend können aus der obigen Abhandlung folgende Punkte festgehalten werden: Aus der genossenschaftlichen Rechtsform allein ergibt sich keine Notwendigkeit für eine besondere soziale Verantwortung. Zwar sind die Ursprünge der Genossenschaftsbewegung gemeinwirtschaftlicher „Natur“, für das Genossenschaftswesen heute kann dies jedoch allgemein nicht (mehr) gelten. Gezeigt werden konnte allerdings, dass sich genossenschaftliche Selbsthilfe und Gemeinwirtschaftlichkeit auch heute nicht ausschließen, sondern immer öfter sinnvoll ergänzen. Sofern die Interessen der Mitglieder auch „im öffentlichen Interesse“ (vgl. Fn. 17) sind, besteht zum gesetzlichen Anspruch auf Förderung kein Widerspruch. Ein Blick über die Ländergrenzen hinweg verdeutlicht, dass sich Genossenschaften in ihrem Selbstverständnis deutlich stärker und zum Teil explizit auf das Gemeinwohl und eine gesellschaftliche Verantwortung beziehen. Auch in Deutschland sind Genossenschaften mit gemeinwohlorientierten Zielsetzungen nicht neu (vgl. Fn. 3), doch seit Anfang der 2000er Jahre lässt sich eine neue Dynamik beobachten, die stärker an sozialreformerische und gemeinwirtschaftliche Traditionen anknüpft und mit europäischen Entwicklungen gleichzieht.

Nachfolgend soll gezeigt werden, dass sich mithilfe des Kriteriums der Gemeinwirtschaftlichkeit und der Widmungstypologie nach Werner W. Engelhardt (vgl. Kap. 2.2) das Phänomen der Sozialgenossenschaften sinnvoll bestimmen und verschiedene Typen voneinander unterscheiden lassen:

21 CICOPA ist eine Teilsektion des Internationalen Genossenschaftsbundes, die insbesondere Produktivgenossenschaften aus den Bereichen Kunstgewerbe, Soziales, Industrie und Dienstleistung vertritt.

Abb.1: Typologie der Sozialgenossenschaften:

Sozialgenossenschaften = Genossenschaften, die dem Gemeinwohl gewidmet sind (Gemeinwirtschaftlichkeit i.w.S.)*			
I) Förderwirtschaftlicher Typ	II) Gruppenwirtschaftlicher Typ	III) Gemeinwirtschaftlicher Typ (i.e.S.)*	IV) Stiftungswirtschaftlicher Typ
→ SozialG, die dem Wohl ihrer Mitglieder gewidmet sind, Anteil Nicht-Mitgliedergeschäft gering → z.B. WohnungsgM mit zusätzlichen Angeboten für das Quartier	→ SozialG, die dem Wohl einer bestimmten Gruppe gewidmet sind, Anteil Nicht-Mitgliedergeschäft gering → z.B. SeniorenG, Behindertenwerkstatt, Kindergarten	→ SozialG, die dem Wohl des Gemeinwesens gewidmet sind, Leistung richtet sich auch an Nicht-Mitglieder → z.B. Dorfläden, Schwimmbad, Theater	→ SozialG, die dem Wohl Dritter gewidmet sind, Leistung richtet sich v.a. an Nicht-Mitglieder → z.B. WohnungsgM für Geflüchtete

Quelle: Eigene Darstellung, Engelhardt 1983 a; 1983 b; 1986

*Erläuterung: Wenn förder-, gruppen- oder stiftungswirtschaftliche Genossenschaften indirekt im öffentlichen Interesse agieren, spricht Engelhardt von Gemeinwirtschaftlichkeit i.w.S., bei Genossenschaften mit freiwilliger Selbstbindung gegenüber dem Gemeinwohl von Gemeinwirtschaftlichkeit im i.e.S., vgl. Kap. 2.2.

Nach diesem Verständnis handelt es sich bei Sozialgenossenschaften um gemeinschaftliche Unternehmen, das heißt sie sind dem Wohl der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwesens gewidmet. Diese Widmung konkretisiert sich nach Engelhardt (1983 a) sowohl in der Motivation, dem konkreten Handeln und der tatsächlich erbrachten Leistung. Es handelt sich dabei um eine inhaltliche Ausrichtung des Unternehmens und gilt unabhängig von der Branche oder dem Geschäftsfeld, das heißt es gibt beispielsweise auch Wohnungs- oder Kreditgenossenschaften, die als Sozialgenossenschaften gelten können.

Zu unterscheiden sind Sozialgenossenschaften förderwirtschaftlichen Typs (I), wie beispielsweise Wohnungsgenossenschaften, die ihre Mitglieder mit Wohnraum versorgen und dabei gleichzeitig Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.²² In den Unternehmen handelt es sich dabei nicht lediglich um einen Nebenzweck, wie Spenden im Rahmen des Cooperative Citizenship (Ringle 2016), sondern um einen klar benannten und intendierten Beitrag der Genossenschaft zum Gemeinwesen als Teil des Selbstverständnisses, z.B. durch den Betrieb eines Nachbarschaftsladens, der allen Bewohner*innen im Quartier offen steht.

Zu den Sozialgenossenschaften gruppenwirtschaftlichen Typs (II) zählen zahlreiche Neugründungen in der Sozialwirtschaft, die Aufgaben und Dienste in den Bereichen Pflege und Betreu-

22 So könnte die sozial verantwortliche Wohnraumversorgung an sich bereits eine Leistung von „öffentlichem Interesse“ sein. Wie oben dargelegt, lässt sich das „öffentliche Interesse“ nur kontextabhängig bestimmen und ist eine Frage, die gesellschaftlich immer wieder neu verhandelt wird (vgl. Fn. 17, Alich et al. 2010: 123). Hier wird jedoch argumentiert, dass sich Wohnungsgenossenschaften in ihrem Selbstverständnis in erster Linie gegenüber ihren Mitgliedern verpflichten, auch wenn gemeinwohlorientierte Ziele zunehmend in die Geschäftstätigkeit einbezogen werden (dazu u.a. Genossenschaftsforum 2017; König 2004).

ung, Bildung, Integration usw. genossenschaftlich organisieren. Hier wird zum Wohl und Vorteil einer Zielgruppe gewirtschaftet, deren Förderung im Interesse der Allgemeinheit ist, und deshalb häufig auch staatlich bezuschusst wird (z.B. Ältere, Kinder, Arbeitslose, ...). Die Leistung ist zumeist auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Dazu zählen beispielsweise Behinderter-Werkstätten oder Seniorengenossenschaften.

Sozialgenossenschaften gemeinwirtschaftlichen Typs i.e.S. (III) sind dann diejenigen Genossenschaften, die sich gründen, weil sie auf einen bestehenden sozialen Bedarf reagieren und mit ihrer Leistung zum Gemeinwohl aller beitragen. Sie intendieren und realisieren einen Mehrwert für ihre Mitglieder und das Gemeinwesen, indem sie im Bereich der Daseinsvorsorge, Nahversorgung und Infrastruktur ein Angebot erbringen, das über den Kreis der Mitglieder hinaus auch Nichtmitgliedern zur Verfügung steht, z.B. der Einkauf im Dorfladen oder der Schwimmbadbesuch.

Darüber hinaus gründeten sich in der jüngeren Vergangenheit auch Genossenschaften, die eine Leistung erbringen, von der in erster Linie Nicht-Mitglieder profitieren. Die Mitglieder selbst haben nicht zwingend einen Vorteil von der Mitgliedschaft; sie fördern mit der Genossenschaft jedoch ein gemeinsam geteiltes soziales Anliegen, zum Beispiel die Integration und Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete. Uneigennützig und stark altruistisch motiviert, sind diese Genossenschaften fremdem Wohl gewidmet, weshalb es sich hier um stiftungswirtschaftliche Sozialgenossenschaften (IV) handelt. Auch hier ist das Kriterium der Gleichzeitigkeit von Mitglieder- und Gemeinnutz gegeben, wenn gilt, dass der Mitgliedernutzen sich nicht zwingend als Vorteil gegenüber Dritten realisieren muss.

Auch wenn es sich hier um Idealtypen handelt und es sich in der Realität häufiger um Mischformen handelt (vgl. Kap. 2.2), scheint die hier vorgestellte Typologie hilfreich, um einerseits verschiedene Typen von Sozialgenossenschaften zu unterscheiden und um andererseits das spezifisch „Sozialgenossenschaftliche“ zu definieren und gegenüber anderen Genossenschaften abzugrenzen:²³ es handelt sich um gemeinwirtschaftliche Unternehmen, denn im Interesse der Mitglieder und Hauptzweck der Kooperation ist die Realisierung eines gesellschaftlichen Mehrwerts; ein individueller (wirtschaftlicher) Vorteil gegenüber Nicht-Mitgliedern ist dabei zwar nicht ausgeschlossen, aber dafür auch nicht zwingend.

Aufgrund ihrer gemeinwirtschaftlichen Intention lassen sich diese Genossenschaften denn auch zutreffend als Phänomene des Dritten Sektors oder der Zivilgesellschaft beschreiben (dazu insbesondere Alich et al. 2010: 152; Köstler/Schulz-Nieswandt 2015: 42, 44; Klein/Walk 2015; Elsen/Walk 2016: 66; Zimmer/Priller 2019), analog zu den Social Cooperatives (vgl. Kap. 2.3). Als solche sind sie wesentlich geprägt und getragen vom bürgerschaftlichen Engagement ihrer Mitglieder. So konnten bisherige Untersuchungen zu den Motivlagen von Mitgliedern in Seniorengenossenschaften zeigen, dass die Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, der Gemeinwohlbezug

23 So lassen sich auch Phänomene abgrenzen, die nach dem hier dargelegten Verständnis keine sozialgenossenschaftlichen Unternehmen sind, wie z.B. ein genossenschaftlicher Zusammenschluss von Pflegekräften, der zuvörderst erwerbswirtschaftlich motiviert ist. Als Grenzfall würde auch die Kooperation von mittelständischen Unternehmen gelten, die ausschließlich ihren Mitarbeitern Plätze zur Kinderbetreuung zur Verfügung stellt. So hätte die Genossenschaft zwar positive Effekte für das Gemeinwesen, zu fragen wäre jedoch, ob dies das Hauptanliegen und nicht vielmehr einen Nebenzweck darstellt. Ein vergleichbarer Zusammenschluss, der neben Plätzen für die eigenen Mitarbeiter*innen auch Plätze für andere Einwohner schafft, kann dagegen zweifelsfrei als gemeinwirtschaftliches Unternehmen gelten.

und Kooperation maßgeblich sind für die sinnstiftenden Effekte und die Freude an der Tätigkeit selbst, die die Engagierten motiviert (Köstler 2018: 45ff.; Köstler/Schulz-Nieswandt 2016: 12ff.). Im Unterschied zum früher stark altruistisch motivierten „Ehrenamt“ schließen sich dabei eigen- und fremdnützige Motive nicht aus (ebd. 52). So stellte die Enquete-Kommission zum Bürgerschaftlichen Engagement fest: „Der Gegensatz von Altruismus und Eigeninteresse passt nicht zu bürgerschaftlichem Engagement, weil verantwortliches Handeln für andere immer auch das Eigeninteresse einschließt.“ (Deutscher Bundestag 2002: 39). Mit Blick auf die eingangs aufgeworfene Frage nach dem zulässigen Verhältnis von Mitglieder- und Gemeinnutz kann deshalb festgehalten werden, dass es sich bei der Mitgliedschaft in Sozialgenossenschaften nicht um einen Widerspruch, sondern deren Gleichzeitigkeit vielmehr ein notwendiges Moment für die Motivation der Engagierten zu sein scheint.

Fazit

Genossenschaften sind ein wirtschaftlicher Zusammenschluss von Menschen, die ein gemeinsames Anliegen teilen und ihre Interessen mithilfe des gemeinsamen Geschäftsbetriebs verfolgen. Die Rechtsform ermöglicht ihnen gleichberechtigt und demokratisch dieses Anliegen unternehmerisch zu realisieren und damit ihre wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange zu fördern. Die meisten Genossenschaft erbringen Leistungen für ihre Mitglieder, denen dadurch ein individueller Vorteil entsteht. Sozialgenossenschaften, als eine spezifische Form der Genossenschaften, gründen sich als Reaktion auf sozial Bedarfe und intendieren einen Beitrag zum Gemeinwohl. Ein Vorteil gegenüber Dritten ist dabei nicht ausgeschlossen, aber für den genossenschaftlichen Zusammenschluss nicht zwingend: Maßgeblich für die Motivation und damit im Interesse der Mitglieder ist die unternehmerische Realisierung eines gesellschaftlichen Mehrwerts. Dieses Anliegen kann erreicht werden durch die Förderung der Mitglieder, einer bestimmten Gruppe, des Gemeinwesens oder Dritter.

Ausgangspunkt für die hier vorliegende Abhandlung war die Feststellung, dass der Begriff der Sozialgenossenschaft sehr uneindeutig und unterschiedlich gebraucht wird. Plädiert wurde für ein weites Verständnis, dass das Phänomen in seiner Vielfalt einzufangen vermag. Sozialgenossenschaften sind demnach Genossenschaften, die auf soziale Bedarfe und Problemlagen reagieren. Maßgeblich ist weniger ein bestimmtes Geschäftsfeld, sondern die Intention des Zusammenschlusses. Damit ist ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern für Sozialgenossenschaften typologisch möglich. Gleichzeitig bedingt ein weit gefasster Begriff, dass die Abgrenzung und eindeutige Bestimmung des Phänomens verschwimmen. Hier wurde argumentiert, dass sich Sozialgenossenschaften sinnvoll als gemeinwirtschaftliche Unternehmen i.w.S. konzeptualisieren und damit von anderen Genossenschaften unterscheiden lassen. Anhand der Widmungstypologie nach Engelhardt wurden vier Typen von Sozialgenossenschaften unterschieden.

Mit der aktuellen Gründungswelle seit Anfang der 2000er Jahre werden die gemeinwirtschaftlichen bzw. sozialreformerischen Wurzeln auch im etablierten Genossenschaftswesen wieder stärker betont, (Münkner 2003: 290; Ringle 2016). Diese Rückbesinnung auf die soziale und gesellschaftliche, nicht allein auf den individuellen Fördernutzen zielende Dimension des Genossenschaftsgedankens dürfte mit dazu beitragen, dass die Rechtsform wieder an Attraktivität

gewinnt. Denn es sind insbesondere diese Charakteristiken, die die Genossenschaft von anderen Unternehmensmodellen unterscheidet. Die Genossenschaftsbewegung täte deshalb gut daran, dieser Dynamik weniger skeptisch gegenüber zu stehen, sondern die Gemeinwohlorientierung als identitätsstiftendes Element (wieder) stärker für sich in Anspruch zu nehmen und in die Öffentlichkeit zu tragen, beispielsweise durch weitere Erleichterungen und Förderung von Neugründungen und durch eine stärkere Öffnung in Richtung Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement.

Die Autorin dankt den Gutachter*innen für die wertschätzende Kommentierung und hilfreichen Hinweise!

Abstract

Marleen Thürling; Social cooperatives as commonwealth orientated businesses: terminology and typology.

Member purpose, commonwealth orientation; commonwealth; social cooperatives; typology

The paper elaborates the phenomenon and terminology of social cooperatives and argues that these cooperatives are commonwealth orientated businesses. In contrast to the classical cooperative model social cooperatives contribute primarily to the commonwealth. The question of a „social aim“ for cooperative businesses is discussed, too.

Literatur

- Adams, Isabel (2019): Kooperative Lösungsansätze zur Begegnung der Herausforderungen der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, Dissertation Universität Hohenheim. Internetquelle: http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2019/1619/pdf/Dissertation_Isabel_Adams.pdf (letzter Zugriff: 29.9.2019).
- Alich, Saskia/Blome-Drees, Johannes/Köstler, Ursula/Schmale, Ingrid/Schulz-Nieswandt, Frank (2010): Gemeinwirtschaftliche Genossenschaftlichkeit – Das Beispiel der Gesundheitsselbsthilfegruppen unter besonderer Berücksichtigung der Typusbestimmung von Werner Wilhelm Engelhardt, ZögU (33) 2, S. 122-158.
- Allgeier, Michaela (2011) (Hg.): Solidarität, Flexibilität, Selbsthilfe: zur Modernität der Genossenschaftsidee, Wiesbaden: VS-Verlag.
- Alscher, M. (2008): Genossenschaften und Engagement – Das erfolgreiche Zusammenspiel zweier Konzepte, Saarbrücken: VDM Verlag.
- Alscher, M. (2011): Genossenschaften – Akteure des Marktes und der Zivilgesellschaft, „betrifft: Bürgergesellschaft“, Nr. 36, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bauer, Hartmut/Büchner, Christiane, Markmann, Friedrich (2014) (Hg.): Kommunen, Bürger, Wirtschaft im solidarischen Miteinander von Genossenschaften, KWI-Schriften 8, Kommunalwissenschaftliches Institut: Potsdam.
- Beuthien, Volker (2007): Genossenschaftsgesetz, Teil: Aktualisierungsband zur 14. Auflage, München: Beck.
- Blome-Drees, J., Bøggild, N., Degens, P., Michels, J., Schimmele, C., and Werner, J. (2015). Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Endbericht. Düsseldorf/Köln.
- Blome-Drees, Johannes (2017): Rationales Management von Sozialgenossenschaften, in: Schmale/Blome-Drees (Hg.): Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 47-75.
- Blome-Drees, Johannes (2018): Genossenschaften – Zivilgesellschaft – Gemeinwohlorientierung, ZfgG (Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen) 68 (4), S. 235-240.

Sozialgenossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen

- Bonus, Holger 1994: Das Selbstverständnis moderner Genossenschaften. Rückbindung von Kreditgenossenschaften an ihre Mitglieder, Tübingen: Mohr.
- Borzaga, Carlo/Bodini, Riccardo/Carini, Chiara/Depedri Sara/Galera Giulia/Salvatori, Gianluca (2014): Europe in Transition: The Role of Social Cooperatives and Social Enterprises, Euricse Working Papers, no. 69. Internetquelle: www.euricse.eu/wp-content/uploads/2015/03/1405514708_n2553.pdf (letzter Zugriff: 15.8.2019)
- Brendel, Marvin (2011): Genossenschaftsbewegung in Deutschland – Geschichte und Aktualität, in: Allgeier (Hg.): Solidarität, Flexibilität, Selbsthilfe: zur Modernität der Genossenschaftsidee, Wiesbaden: VS-Verlag, S. 15-36.
- CICOPA (International Organisation of Industrial, Artisanal and Service Producers' Cooperatives) (2011): World Standards of Social Cooperatives, Internetquelle: http://cicopa.coop/wp-content/uploads/2018/02/world_standards_of_social_cooperatives_en-4.pdf (letzter Zugriff: 29.6.2019)
- CIRIEC (1971): Annalen der Gemeinwirtschaft, Inhaltsverzeichnis 1925-1970, Heftnennenseite, Lüttich: CIRIEC.
- Defourney, Jaques (2014): From third sector to social enterprise. A European research trajectory, in: Defourney, Jaques/Hulgård/Pestoff, Victor (Hg.): Social enterprise and the Third Sector. Changing European landscapes in a comparative perspective, London/New York: Routledge, S. 17-41.
- Defourney, Jaques/Nyssens, Marthe (2013): Social Cooperatives: When Social Enterprises Meet the Co-operative Tradition, Journal of Entrepreneurial and Organisational Diversity 2 (2), S. 11-33.
- Defourney, Jaques/Nyssens, Marthe (2014): The EMES approach of social enterprise in a comparative perspective, in: Defourney, Jaques/Hulgård/Pestoff, Victor (Hg.): Social enterprise and the Third Sector. Changing European landscapes in a comparative perspective, London/New York: Routledge, S. 42-65.
- Der Paritätische (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg) (2018): Miteinander – Füreinander, Sozialgenossenschaft: Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Internetquelle: https://paritaet-bw.de/uploads/media/2018_12_20_Handreichung_Sozialgenossenschaften_WEB_final.pdf (letzter Zugriff: 05.09.19).
- Deutscher Bundestag (2002): Enquete-Kommission Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements, Drucksache 14/8900. Online: dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/089/1408900.pdf (letzter Zugriff: 15.12.2019).
- DGRV (Deutscher Genossenschaften- und Raiffeisenverband) (2014): Gründerfibel „Regionale Entwicklung“: Regionale Entwicklung mit Genossenschaften – Bürger, Wirtschaft und Kommunen Hand in Hand. URL: <http://www.genossenschaften.de/gr-nderfibel-regionale-entwicklung> (letzter Zugriff: 28.7.2016).
- DStGB (Deutscher Städte- und Gemeindebund) (2018): Genossenschaften und Kommunen – erfolgreiche Partnerschaften, DStGB Dokumentation Nr. 146. Internetquelle: <https://www.genossenschaften.de/genossenschaften-und-kommunen> (letzter Zugriff: 16.10.2019).
- DZ Bank (2017): Die deutschen Genossenschaften 2017. Entwicklungen – Meinungen – Zahlen, Wiesbaden: DG-Verlag.
- Elsen, Susanne/Walk, Heike (2016): Genossenschaften und Zivilgesellschaft: Historische Dynamiken und zukunftsfähige Potenzial einer öko-sozialen Transformation, Forschungsjournal Soziale Bewegungen (29) 3, S. 60-72.
- Elsner, Daniela (2009): Zukunftsmodell Sozialgenossenschaft? Zur Tragfähigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe für die Gestaltung sozialer Dienste im Dritten Sektor, München: GRIN Verlag GmbH.
- Engelhardt, Werner W. (1978): Sind Genossenschaften gemeinwirtschaftliche Unternehmen? Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 29, Köln, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt GmbH.
- Engelhardt, Werner W. (1983 a): Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften – ein möglicher Widmungstyp von Genossenschaften unter sechsen, ZögU 6 (1), 30-47.
- Engelhardt, Werner W. (1983 b): Zum Verhältnis von öffentlicher Bindung durch den Staat und ständischer Selbstbindung von Unternehmen, speziell von Genossenschaften, in: Thieme (Hg.): Öffentliche Bindung von Unternehmen, Schriftenreihe der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 361-397.
- Engelhardt, Werner W. (1986): Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften im Wandel, ZögU 9 (4): 375-394.
- Engelhardt, Werner W. (1991): Genossenschafts- und Gemeinwirtschaftsforschung in Deutschland, besonders an der Universität zu Köln – Gerhard Weisser zum Gedächtnis, ZögU 14 (4): 413-426.
- Flieger, Burghard (2003) (Hg.): Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, Neu-Ullm: AG SPAK Bücher.
- Flieger, Burghard (2006): Genossenschaften in Deutschland – Teil der Solidarischen Ökonomie?, in: Altwater, Elmar (Hrsg.): Solidarische Ökonomie: Reader des Wissenschaftlichen Beirats von Attac, Hamburg: VSA-Verlag, S. 47-61.
- GenoArchiv (o. J.): Gemeinnütziger Krankenpflegeverein / Krankenhaus Salzhäusen. Internetquelle: <http://www.genoarchiv.de/dokumentierte-genossenschaften/gemeinnuetziger-krankenpflegeverein-krankenhaus-salzhäusen/474/> (12.2.2018).
- Genossenschaftsforum e.V. (2017): Leben in Genossenschaften: Mehr als nur ein Dach über dem Kopf, Berlin: Genossenschaftsforum.
- Göler von Ravensburg, Nicole (2010): Gesellschaftlicher Auftrag für Genossenschaften? Wismarer Diskussionspapiere, Heft 4/2010, Seite 30-44.

- Göler von Ravensburg, Nicole (2013): Chancen für die eingetragenen Genossenschaften in der Sozialwirtschaft, *Zö-
gU*, Jg. 36, Heft 2-3, 89-105.
- Göler von Ravensburg, Nicole (2015): Sozialgenossenschaften in Deutschland, *ZfgG*, Band 65, Heft 2, 135-154.
- Göler von Ravensburg, Nicole/Schmale, Ingrid (2017): Sozialgenossenschaften als Akteure des sozialen Wandels
und genossenschaftliche Beiträge zu einer nachhaltigen Sozial- und Daseinsvorsorge, in: Theuvsen et al.
(Hg.): *Nonprofit-Organisationen und Nachhaltigkeit*, Wiesbaden: Springer Gabler, S. 439-448.
- GVB (2014): Für alle, die gemeinsam gestalten wollen – Genossenschaften. Die Zukunft der Kommune liegt in
den Händen der Bürger. Internetquelle: [www.genossenschaften.de/sites/default/files/GVB-Broschuere-Soziale
s.pdf](http://www.genossenschaften.de/sites/default/files/GVB-Broschuere-Soziale_s.pdf) (letzter Zugriff: 28.7.2016).
- Hanisch, Markus/Thürling, Marleen (2020): Genossenschaften stärken das Gemeinwesen, *LandInForm - Magazin
für Ländliche Räume*, Ausgabe 1.20, Internetquelle: [https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/site
s/ELER/Dateien/05_Service/Publikationen/LandInForm/2020/LandInForm_20_1_Perspektiven.pdf](https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/site_s/ELER/Dateien/05_Service/Publikationen/LandInForm/2020/LandInForm_20_1_Perspektiven.pdf) (letzter
Zugriff: 23.04.2020).
- Hauenstein, Stefan/Thürling, Marleen (2017): Aktueller Gründungsboom – Genossenschaften liegen im Trend, *Nationalatlas aktuell 11 (2)*, Leibniz-Institut für Länderkunde (IfL). Internetquelle: [http://aktuell.nationalatlas.de/
Genossenschaften.2_02-2017.0.html](http://aktuell.nationalatlas.de/Genossenschaften.2_02-2017.0.html) (letzter Zugriff: 23.6.2019).
- Holstenkamp, Lars/Kahla, Franziska (2016) : What are community energy companies trying to accomplish? An
empirical investigation of investment motives in the German case, *Energy Policy*, Elsevier 97(C), S. 112-122.
- ICA (International Cooperative Alliance) (2019): What is a co-operative? Internetquelle: [https://www.ica.coop/en/
cooperatives/cooperative-identity](https://www.ica.coop/en/cooperatives/cooperative-identity) (letzter Zugriff: 27.06.19).
- IRU (Internationale Raiffeisen Union) (1990): Leitlinien für Genossenschaften: Entwicklungspolitische Leitlinien
zur Förderung von Genossenschaften und anderen Selbsthilfeorganisationen nach den Prinzipien von Fried-
rich Wilhelm Raiffeisen, Bonn: IRU.
- Kiesswetter, Oscar (2018): *Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht*, Norderstedt: Books on Demand.
- Klein, Ansgar/Walk, Heike (2015): Genossenschaften, Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft, in:
Beyer/Görtler/Rosenkranz (Hg.): *Senioren-genossenschaften. Organisierte Solidarität*, Weinheim und Basel:
Beltz Juventa, S. 132-138.
- Klemisch, Herbert/Maron, Helene (2010): Genossenschaftliche Lösungsansätze zur Sicherung der kommunalen
Daseinsvorsorge, *ZfgG* (60) 1, S. 3-13.
- Kluth, Winfried (2017) (Hg.): *Infrastrukturgenossenschaften, Genossenschafts- und Kooperationsforschung*, Band
3, IWE GK: Halle (Saale).
- Kluth, Winfried (2019): Der Beitrag von Infrastrukturgenossenschaften zur Daseinsvorsorge, *ZfgG* 69 (2),
S. 117-132
- König, Barbara (2004): *Stadtgemeinschaften. Das Potenzial der Wohnungsgenossenschaften für die soziale Stadt-
entwicklung*, Berliner Schriften zur Kooperationsforschung Band 08, Berlin: Institut für Genossenschaftswes-
sen.
- Köstler, Ursula (2018): Hilfe zur Selbsthilfe – Die Bürger wollen aktiv werden: Motive des Konzepts Seniorenge-
nossenschaften, *ZögU*, Beiheft 50, S. 41-53.
- Köstler, Ursula/Schulz-Nieswandt, Frank (2015): Motivation und Anerkennung als Grundlage des Gelingens von
Senioren-genossenschaften, in: Beyer/Görtler/Rosenkranz (Hg.): *Senioren-genossenschaften. Organisierte Soli-
darität*, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 41-49.
- Köstler, Ursula/Schulz-Nieswandt, Frank (2016): Zur Logik von Senioren-genossenschaften, *Informationsdienst
Altersfragen* 43 (2), S. 12-18.
- Landtag Brandenburg (2019): Bericht der Enquete Kommission „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hin-
tergrund des demografischen Wandels“, Drucksache 6/11258. Internetquelle: [https://www.landtag.brandenburg
de/de/700749](https://www.landtag.brandenburg.de/de/700749) (letzter Zugriff: 18.7.2019).
- Laurinkari, Juhani (2002): Das Genossenschaftswesen in einer im Wandel begriffenen Welt, in: Hanisch (Hg.) Ge-
nossenschaftsmodelle zwischen Auftrag und Anpassung, Seite 13-29.
- Mändle, Eduard/Winter, Hans-Werner (1980): *Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Im Auftrag des Deut-
schen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V.*, Bonn: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG.
- Markmann, Friedrich (2018): *Lokale Leistungserbringung im kommunalen Interesse: Revival der Genossen-
schaft?*, Baden-Baden: Nomos.
- MSGG (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) (2018): Förderprogramm
Sozialgenossenschaften, Internetquelle: [https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gruendung_sozialgenosse
nschaften/sozialgenossenschaft--die-gute-idee-fuer-gemeinsames-handeln-160204.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gruendung_sozialgenosse_nschaften/sozialgenossenschaft--die-gute-idee-fuer-gemeinsames-handeln-160204.html) (letzter Zugriff:
27.06.19).
- Münkner, Hans-H. (2003): Wie ist der rechtliche Rahmen für Sozialgenossenschaften zu gestalten?, in: Flieger
(2003) (Hg.): *Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Ar-
beitsformen der Zukunft*, Neu-Ullm: AG SPAK Bücher, S. 271-299.
- Novy, Klaus/Mersmann, Arno (1991): *Gewerkschaften – Genossenschaften – Gemeinwirtschaft. Hat eine Ökono-
mie der Solidarität eine Chance?*, Köln: Bund-Verlag.
- Novy, Klaus/Prinz, Michael (1985): *Illustrierte Geschichte der Gemeinwirtschaft. Wirtschaftliche Selbsthilfe in der
Arbeiterbewegung von den Anfängen bis 1945*, Berlin/Bonn: Dietz Verlag.

Sozialgenossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen

- Ringle, Günther (2016): Die soziale Funktion von Genossenschaften im Wandel, Wismarer Diskussionspapiere 2/2016, Internetquelle: https://www.fww.hs-wismar.de/fileadmin/hs-wismar/FWW/Forschung_und_Kooperationen/Veroeffentlichungen/wdp/2016/WDP_02_2016_Ringle.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2019)
- Schmale, Ingrid/Blome-Drees, Johannes (2014): Genossenschaften als Akteure der regionalen Entwicklung, Sozialer Fortschritt 8/2014, S. 186-190.
- Schmale, Ingrid/Blome-Drees, Johannes (2017) (Hg.): Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Solf-Leipold, Barbara/Boos-Krüger, Annegret/Henger, Erika/Schönberger, Christine (2018): Bürgerhilfvereine, Sozialgenossenschaften „und Co“ in ländlichen Räumen als Partner der öffentlichen Daseinsvorsorge und Pflege. Eine kritische Diskussion potenzieller Modelle, ZfgG 68 (2), S. 101-121.
- Späth, Lothar (1980): Gemeinwirtschaft, in: Mändle/Winter (Hg.): Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. Im Auftrag des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V., Bonn: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, S. 584ff.
- Stappel, Michael (2017): Zu genossenschaftlichen Neugründungen mit sozialer Zielsetzung, in: Schmale/Blome-Drees (Hg.): Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 147-159.
- Steding, Rolf (2002): Das Recht der eingetragenen Genossenschaft: ein Überblick, Berlin: Institut für Genossenschaftswesen.
- StMAS (Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) (2013): Sozialgenossenschaften in Bayern – Der Ratgeber zur erfolgreichen Gründung. Internetquelle: www.sozialgenossenschaften.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/sozialpolitik/sozialgenossenschaften.pdf (letzter Zugriff: 28.7.2016).
- StMAS (2018): Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften, Förderprogramm. Internetquelle: <https://www.sozialgenossenschaften.bayern.de> (letzter Zugriff: 10.09.19).
- SMBW (Staatsministerium Baden-Württemberg) (2019): Förderprogramm „Gut beraten!“, Allianz für Beteiligung e.V., Internetquelle: <https://allianz-fuer-beteiligung.de/foerderprogramme/gut-beraten/> (letzter Zugriff: 05.09.19).
- Theurl, Theresia (2013): Gesellschaftliche Verantwortung von Genossenschaften durch MemberValue-Strategien, in: ZfgG Bd. 63, S. 81-94.
- Thiemeyer, Theo (1970): Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip. Grundlegung einer Theorie gemeinnütziger Unternehmen, Duncker&Humblot: Berlin.
- Thürling, Marleen (2014). Genossenschaften im Dritten Sektor: Potentiale und Grenzen. Im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und sozialer Zielsetzung, Berlin (= WZB-Discussion Paper SP V 2014-301). Online: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/v14-301.pdf> (letzter Zugriff: 27.06.19).
- Thürling, Marleen (2019): Zur Gründung von gemeinwesenorientierten Genossenschaften – Eine vergleichende Regionalanalyse, ZfgG 69(2): 85–116.
- von Loesch, Achim (1977): Die gemeinwirtschaftliche Unternehmung. Vom antikapitalistischen Ordnungsprinzip zum marktwirtschaftlichen Regulativ, Köln: Bund-Verlag.
- Weisser, Gerhard (1976): Einführung in die Lehre von den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. Schriftenreihe Gemeinwirtschaft Nr. 23, Frankfurt am Main, Köln: Europäische Verlagsanstalt.
- Willersinn, Christian/ Lavèn, Pamela/Doluschitz, Reiner (2015): Möglichkeiten und Grenzen von Genossenschaften zur Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum, ZfgG, 61 (1), S. 41-58.
- Zerche, Jürgen/ Schmale, Ingrid/ Blome-Drees, Johannes (1998): Einführung in die Genossenschaftslehre. Genossenschaftstheorie und Genossenschaftsmanagement, München, Wien: Oldenbourg Verlag.
- Zimmer, Annette/Priller, Eckhard (2019): Genossenschaften als Teil des Dritten Sektors, ZögU 42 (3), S. 280-299.

Anhang

Tab.1: Widmungstypologie nach W. Wilhelm Engelhardt

Widmungstyp	Subjektiver und institutioneller Sinn	Praktizierte Verhaltensweisen	Erreichte Wirkung	Bemerkung und Beispiele
a) erwerbswirtschaftlich	Genossenschaften dienen dominant dem Eigeninteresse des Leitungspersonals	Hoher Anteil Nichtmitgliedergeschäft oder Lohnarbeit (in ProduktivG)	Förderung der Mitgliederinteressen ist nicht ausgeschlossen; Mitglieder werden als Kunden über Gewinnziele „gefördert“	„Denaturierung“ des Genossenschaftsmodells: Nichtmitgliedergeschäft wird zum Selbstzweck, es handelt sich faktisch um erwerbswirtschaftliche Unternehmen
a) förderwirtschaftlich	Sind dem Wohl ihrer Mitglieder (und nur diesen) verpflichtet	Statt Gewinnmaximum geht es um bestimmtes Gewinnminimum im Interesse der Mitglieder, Anteil Nichtmitgliedergeschäft ist gering	Genossenschaftl „Mehr“: geht über Förderung in Erwerbswirtschaften hinaus: Existenzsicherung u. gesamtwirtschaftliche Effekte	Waren- und KreditG der BRD
a) gruppenwirtschaftlich	Über Förderung des Einzelmitglieds hinaus werden zugleich Interessen einer Personengruppe gefördert, ohne dass diese als Allgemeininteressen gelten müssen	Selbstgestaltung des Mitgliederkreises um neben Förderung der Einzelmitglieder auch Gruppenförderung zu realisieren	Förderung einer Gruppe ist nicht per se, kann jedoch auch gemeinwirtschaftlicher Natur sein, im Sinne der „Hebung ihres Standes“	Mittelstands- und arbeiterschaftsorientierte Genossenschaften, z.B. Konsum- und WohnG, auch in DDR
a) stiftungswirtschaftlich	Sind nicht eigenem, sondern „fremdem Wohl“ gewidmet, es überwiegen altruistische Motive	„Ziele für andere“ setzen, häufig Mischtypen mit stiftungswirtschaftlichen Elementen (z.B. Vermögensbindung)	Schwächen oder Gefährdung für lebende oder für künftige Generationen mildern	Widmungstyp ist wahrscheinlich am seltensten voll entwickelt, z.B. Gründungen der Genossenschaftspioniere, WohnungsG
a) gemeinwirtschaftlich	In heutiger Zeit programmatische Begründung notwendig, vorher „von Natur aus“ entstanden, muss sich mit Selbstverständnis der Organisation decken.	Entstehen häufig indirekt als Mischfälle anderer Widmungstypen (z.B. durch Anerkennung der Förderbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe) oder direkt, durch „freiwillige Selbstbindung“	Als Mischform neben betriebswirtschaftlichen Aufgaben auch politische Funktion: z.B. Förderung eines pluralistischen Gemeinwesens	Es handelt sich um „freigemeinwirtschaftliche“ Unternehmen, liegt häufig quer bzw. Überlappung zu anderen Widmungstypen
a) verwaltungswirtschaftlich	Öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Zwangsgemeinschaften; Mittel zum Zweck staatlicher Willensausübung	Interessen werden ggf. auch gegen den Willen der Mitglieder durchgesetzt, unselbstständige Mittelverwaltung	Einheitliche Gestaltung des Gemeinwesens nach staatlichen Vorgaben	Denaturierung, idR nicht in marktwirtschaftlichen bzw. verkehrswirtschaftlichen Ordnungen

Quelle: Engelhardt 1983 a: 40-47; 1983 b: 378-397; 1986: 385-886; eigene Darstellung.